

Nr. 428D

04.06.2013

BOFAXE



Afrikanische Union wirft Internationalem Strafgerichtshof in Den Haag „einseitige“ Ermittlungen vor und fordert Rückgabe zweier Prozesse

Autor / Nachfragen

Isabel Düsterhöft,
LL.M.

Praktikantin am IFHV,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:

isabel@duesterhoeft.eu

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Das Gipfeltreffen der AU zum 50. Jahrestag erregte Aufsehen in Den Haag. Die Union sprach sich für einen Transfer der Prozesse Kenyattas und Rutos vom IStGH zur kenianischen Justiz aus. Es wurde auch von einem möglichen Austritt der AU Staaten aus dem Römischen Statut gesprochen.

Quellen (Auszug):
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/afrikanische-union-wirft-strafergerichtshof-in-den-haag-rassenhetze-vor-a-902223.html>

http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/press%20and%20media/press%20releases/Pages/pr908.aspx

Beim Gipfeltreffen der Afrikanischen Union (AU) zum 50. Jahrestag in Addis Abeba im Mai 2013 wurde dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag „einseitige“ Verfolgung von Verbrechen vorgeworfen. Äthiopiens Ministerpräsident Hailemariam Desalegn nannte die Ahndung von Straftaten eine „Art Rassenhetze“ gegen Afrikaner und sprach von einem möglichen Austritt der Unionsstaaten aus dem Römischen Statut (RS) des IStGH.

Insbesondere ging es um die kenianischen Angeklagten, Präsident Uhuru Kenyatta und seinen Stellvertreter William Ruto, die seit den Wahlen vor zwei Monaten an der Spitze des Landes stehen. Die Staats- und Regierungschefs der AU forderten den IStGH auf, die Prozesse gegen die beiden Angeklagten der kenianischen Justiz zu übergeben.

Kenyatta und Ruto wird vorgeworfen im Kontext der Unruhen nach der Präsidentschaftswahl 2007 als Strippenzieher agiert zu haben und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein. Bei den unter anderem ethnisch motivierten Unruhen kamen rund 1200 Menschen ums Leben und viele mehr wurden in die Flucht getrieben. Die beiden Angeklagten traten im April 2011 zum ersten Mal vor die Richterkammer des IStGH, nachdem der damalige Chefankläger Luis Moreno Ocampo seine *proprio motu* Gewalt einsetzte und die Ermittlungen aufnahm. Kenyattas Prozess soll am 9. Juli 2013 beginnen, der Prozess gegen Ruto am 10. September 2013.

Kenyatta und Ruto hatten zuvor den UN Sicherheitsrat in einem Brief dazu aufgefordert, sich für eine Beendigung der Prozesse in Den Haag einzusetzen. Dies wurde allerdings entschieden abgelehnt. Auch IStGH Chefanklägerin Fatou Bensouda betonte, dass die Ermittlungen nicht eingestellt werden und der Prozess Kenyattas wie geplant am 9. Juli beginnen wird.

Was würde ein Austritt Kenias aus dem RS für die Prozesse Kenyattas und Rutos bedeuten?

Laut Artikel 127 des RS können Vertragsstaaten ein Jahr nach schriftlicher Notifikation austreten. Dies darf allerdings laut Absatz 2 keine Auswirkungen auf die Ermittlungen und Prozesse haben, die vor dem Austrittsdatum angefangen haben. Ein Austritt Kenias, effektiv Vertragsstaat seit Juni 2005, würde also die Prozesse Kenyattas und Rutos nicht der Jurisdiktion des IStGH entziehen.

Wie steht es um Kenias Forderung die Fälle national abzuhandeln? Der IStGH ist ein ‚komplementärer‘ Gerichtshof, das heißt er schreitet nur dann ein, wenn Staaten nicht in der Lage sind (*unable*) oder nicht bereit sind (*unwilling*), Straftaten auf der nationalen Ebene selber zu verfolgen (*principle of complementarity*). Dies ist in Artikel 17 des RS festgelegt und wird von einem Gremium unabhängiger Richter untersucht. In den Fällen Kenyattas und Rutos hat die Berufungsrichterkammer (*appeals chamber*) des IStGH trotz Anfechtung Kenias im Sinne des Artikel 19(2)(b) des RS entschieden, dass der IStGH Jurisdiktion ausübt und die Fälle zulässig sind. Diese Entscheidung basierte darauf, dass Kenia nicht in der Lage war, genügend Beweismaterialien zur Verfügung zu stellen, die aufzeigen, dass in den nationalen Ermittlungen die „gleiche Person“ (*same individual*) und „das wesentlich gleiche Verhalten“ (*substantially the same conduct*) im Mittelpunkt stehen.

Ist die kontinuierliche Kritik am IStGH, dass er „einseitige“ Ermittlungen und Verfahren durchführt, gerechtfertigt? Tatsächlich befinden sich alle aktuellen Fälle des IStGH auf dem afrikanischen Kontinent. Jedoch darf man nicht die vorläufigen Ermittlungen (*preliminary examination*) in Afghanistan, Kolumbien, Georgien, Honduras, Palästina und der Republik Korea vergessen. Ob ein Fall unter die Jurisdiktion des IStGH fällt hängt von verschiedenen, klar festgelegten Kriterien ab (*ratione materiae, ratione personae, ratione temporis, complementarity*) und unterliegt der scharfen Obhut unabhängiger Richter. Es ist deshalb fragwürdig, ob der Fokus auf den afrikanischen Kontinent eine böswillige „Rassenhetze“ ist.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.